

TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 23 - 27. mai 2014

Änderungen der Durchführungsbestimmungen des Gesetzes 571 / 2003 über das Steuergesetzbuch

Im Amtsblatt Rumäniens Nr. 384 / 23.05.2014 wurde die Notverordnung Nr. 421 vom 20.05.2014 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über das Steuergesetzbuch bekannt gemacht.

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf die folgenden Aspekte:

Titel II - Körperschaftssteuer

- ▶▶ Es werden Erklärungen über die Bedingungen für die Bestimmung des steuerfreien neu investierten Gewinns für diejenigen Steuerzahler eingeführt, die die Körperschaftssteuer jährlich oder vierteljährlich erklären und zahlen;
- ▶▶ Es werden Erklärungen für die Steuerzahler eingeführt, die Buchhaltungsregelungen gemäß den internationalen Standards auf den Gebieten der Rechnungslegung (IFRS) anwenden und die bei der ersten Anwendung der IFRS die Sachanlagen zum Zeitwert schätzen und sich für die Verwendung dieses Werts als Ersatz für Anschaffungs- und Herstellungskosten entscheiden.

Titel V – Steuer auf die in Rumänien durch Nichtansässige erzielten Erträge und Steuer auf die Vertretungen der in Rumänien gegründeten ausländischen Firmen

- ▶▶ Die Bestimmungen zur Erklärung der Rückerstattung der zu hoch eingezogenen Steuer werden **aufgehoben** (wenn Beträge eingezogen wurden, die über die Sätze in den Doppelbesteuerungsabkommen, bzw. in der EU-Gesetzgebung hinausgehen).

Titel IX3- Gebäudesteuer

- ▶▶ **Es werden Bestimmungen zur Erklärung der Art und Weise der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage der Gebäudesteuer eingeführt.** Somit werden in den Wert der als Besteuerungsgrundlage für die Gebäudesteuer anzusehenden Gebäude nicht miteinbezogen:
 - die Gebäude, die in Nebenbüchern (außerbilanziell) eingetragen wurden;
 - der Wert der unfertigen Sachanlagen;
 - der Wert von Gebäuden im Staatsbesitz oder im Besitz der Gebietseinheiten.
- ▶▶ Unter bestimmten Bedingungen nehmen die Steuerzahler, die IFRS entsprechende Buchhaltungsbestimmungen anwenden und im Bereich der Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas tätig sind, **in die Besteuerungsgrundlage den Wert der ausrangierten Gebäude nicht auf.**

Die neuen Bestimmungen **treten 3 Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Rumäniens in Kraft.**

Tax Alert ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als Beratungsleistung zu betrachten. Wir übernehmen keine Haftung in diesem Sinne. Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Sollten Sie die Mazars Newsletters kostenlos empfangen wollen, bitten wir Sie eine kurze Mitteilung an news@mazars.ro zu schicken, in der Sie Ihren Namen und Vornamen, Ihre Funktion sowie den Namen der Gesellschaft angeben.

KONTAKT

Mazars in Rumänien

Bd. Dimitrie Pompeiu, nr. 6E, etaj 5
Pipera Business Tower
Sector 2, RO-020335, Bukarest, Rumänien

Tel: +40 21 528 57 57

Fax: +40 21 528 57 50

E-mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com

Jean-Pierre VIGROUX
Managing Partner



René SCHÖB
Partner
Head of Tax Advisory

